

## Stellungnahme / Antwort

zu Antrag-/Anfrage Nr. **AF/0029/2010**

der Stadtratssitzung am 04.03.2010

Punkt: ö.S. / nö.S.

**Betr.: Verfahrensstand Freizeitzentrum Gülser Moselbogen  
( AF/0029/2010)**

### Stellungnahme/Antwort

1. Wie konnte es dazu kommen, dass das Bürgeramt der Stadt Koblenz den betreffenden Familien die Anmeldung des Hauptwohnsitzes auf dem Campingplatz Koblenz-Gülser Moselbogen überhaupt ermöglichte?  
Zu 1.) Das Melderecht fordert die Eintragung des 1. Wohnsitzes ausschließlich an der Stelle des tatsächlichen Lebensschwerpunktes, somit sind planungsrechtliche Regelungen, zum Beispiel die das Dauerwohnen ausschließenden Regelungen eines Bebauungsplanes, für die Anmeldung nicht von Relevanz.
2. Besteht kein Adressenregister beim Bürgeramt der Stadt Koblenz für Wohnungsanschriften, die bauamtlich nicht als Hauptwohnsitz zugelassen sind?  
Zu 2.) Eine solche Liste für alle Stadtteile gibt es nicht. Bezüglich des Gülser Moselbogens ist die in Rede stehende Thematik im Bürgeramt allgemein bekannt; im Fall einer Anmeldung des ersten Wohnsitzes unter dieser Adresse unterschreiben die Bürger ein Schriftstück, das explizit darauf hinweist, dass der begehrte und auch zwingend einzutragende Erstwohnsitz an dieser Stelle im Widerspruch zu planungsrechtlichen Regelungen steht.
3. Wie viele bauaufsichtliche Verfügungen der Nutzungsuntersagung wurden bisher gegenüber Bewohnern des Campingplatzes Koblenz- Gülser Moselbogen ausgesprochen?  
Zu 3.) Bauaufsichtliche Verfügungen bezüglich des planungsrechtlich nicht zulässigen Dauerwohnens wurden in 105 Fällen erlassen.
4. Was ist der aktuelle verwaltungsgerichtliche Verfahrensstand?  
Zu 4.) Zurzeit sind keine verwaltungsgerichtlichen Klagen anhängig, eine Terminierung der zahlreichen Widersprüche vor dem Stadtrechtsausschuss ist aktuell nicht vorgesehen.
5. Ist die Behauptung zutreffend, dass die betreffenden Bewohner derzeit durch Bedienstete der Stadt Koblenz überwacht werden? Wenn ja, warum?

- Zu 5.) Die Untere Bauaufsichtsbehörde führt wegen der offensichtlichen Baurechtsverstöße seit einigen Monaten die notwendigen und unerlässlichen Sachverhaltsermittlungen durch. Da die Auswertung der Meldedaten bezüglich des angemeldeten ersten oder zweiten Wohnsitzes keine hinreichend konkrete Informationsgrundlage bezüglich des nicht zulässigen Dauerwohnens zulassen, müssen Tatsachenfeststellungen vorgenommen werden. Aus diesem Grund wird durch Ortsbegehungen, die in unregelmäßigen Abständen stattfinden, der Nachweis über die tatsächliche Nutzung der Ferien- bzw. Wochenendhäuser erbracht. Eine Überwachung im polizeilichen Sinne findet daher nicht statt, es werden nur die bauordnungsrechtlich definierten Befugnisse ausgeschöpft; somit sind wiederholte Ortsbesichtigungen nicht zu vermeiden.
6. Welche rechtlichen Möglichkeiten könnten ergriffen werden, um einerseits einem Vertrauensschutz der Familien im Hinblick auf die erfolgte Anmeldung mit Hauptwohnsitz und andererseits dem bauordnungsrechtlichen Belang gerecht zu werden? Wäre es insofern rechtlich möglich, dass die Stadt Koblenz z.B. die Wohnungsnutzung für die betreffenden Familien personenbezogen duldet, so dass bei Verkauf des Grundstückes, Auszug des Mieters oder Tod des Eigentümers oder Mieters die Duldung endet?
- Zu 6.) Einen Vertrauensschutz auf der Basis der vorgenommenen Meldung gibt es nicht, da diese im Widerspruch zu den bauplanungsrechtlichen Regelung steht. Wie bereits erwähnt, haben zahlreiche Bürger ihren ersten Wohnsitz im Ferienhausgebiet genommen, obwohl sie während des Meldevorgangs auf die Unzulässigkeit hingewiesen worden sind. Eine personenbezogene dauerhafte Duldung ist nach Rücksprache mit der Obersten und Oberen Bauaufsichtsbehörde (Finanzministerium und SGD-Nord) nicht möglich.